

Satzung des 1. Kieler Hockey- und Tennisclub von 1907 e.V.

18.03.2008

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: 1. Kieler Hockey- und Tennisclub von 1907 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel.

§ 2 Zweck

1. Der ausschließliche Zweck ist die Pflege des Sports. Der Tradition des Vereins entsprechend soll den Mitgliedern, insbesondere auch Kindern und Jugendlichen, Gelegenheit zur sportlichen Betätigung im Hockey, Tennis und weiteren Sportarten sowie gesellschaftlichen Begegnungen gegeben werden. Dies schließt die Förderung des Leistungssports ein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch Vergünstigungen, begünstigt werden.
3. Der Verein bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes unter Ziffer 3 (5) c) geforderten Bedingungen an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern gemäß Ehrenordnung
 - b) aktiven, volljährigen Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern bis zum Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres
 - d) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Aufnahmeformular an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in Absprache mit den Abteilungen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitglieds, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Ansprüche an das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. In besonderen Fällen kann der Vorstand in Absprache mit den Abteilungen Ausnahmen gestatten.

3. Der Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Er wird im folgenden Kalenderjahr wirksam.
4. Der Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft ist jederzeit beitragswirksam möglich.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Mit einer 2/3- Mehrheit kann der Vorstand ein Mitglied für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer ausschließen.

Ausschlussgründe sind:

1. Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Sonstige wichtige Gründe, insbesondere grobe Verstöße gegen Zwecke des Vereins oder schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.

Das betroffene Mitglied kann Gehör vor dem Vorstand verlangen. Zur Verhandlung ist es spätestens eine Woche vorher schriftlich durch den Vorstand zu laden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses den Ältestenrat anrufen. Der Ältestenrat kann den Beschluss des Vorstandes aufheben. Vor der Beschlussfassung des Ältestenrates sind der Vorstand und der Ausgeschlossene zu hören.

§ 7 Beiträge, außerordentliche Jahresbeiträge, Beitragsordnung

1. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe und Fälligkeit der Beiträge. Den Mitgliedern werden Beiträge gemäß der Beitragsordnung in Rechnung gestellt.
2. Über die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und evtl. Umlagen entscheiden die jeweiligen Abteilungsversammlungen.
3. Die Mitgliederversammlung legt fest, welcher Betrag von den Abteilungen an den Gesamtverein abzuführen ist (Grundbeitrag).
4. Der Grundbeitrag wird von den Mitgliedern der Tennisabteilung, der Hockeyabteilung und weiteren Abteilungen in dem Verhältnis des Beitragsaufkommens der einzelnen Sparten in dem jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr inklusive einer eventuell erhobenen Aufnahmegebühr getragen. Jede Veränderung des Verteilungsmaßstabes bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung des Vereins.
5. Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen werden durch den Gesamtverein eingezogen und abzüglich des Grundbeitrages unmittelbar an die Abteilungen weitergeleitet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen sportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung und die weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein einzuhalten sowie den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Dies gilt auch in Bezug auf die Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist.
3. Aktive volljährige Mitglieder, Ehrenmitglieder, passive Mitglieder sind auf der Vereins-Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben aktives und passives Wahlrecht.

§ 9 Mittelverwendung

1. Das Beitragsaufkommen, jedoch ohne den Grundbeitrag, dient der Deckung der Kosten, die mit der Ausübung der jeweiligen Sportart und der Erhaltung der jeweiligen Sportanlagen anfallen.
2. Der Grundbeitrag dient der Unterhaltung und Pflege des Vereinsheimes und der sportlich nicht genutzten gemeinschaftlichen Flächen.
3. Spenden kommen der Abteilung zu, der sie zugedacht sind. Spenden ohne Angabe eines Verwendungszweckes dienen demselben Zweck wie der Grundbeitrag.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Vereins-Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat
4. die Jugendversammlung
5. die Ausschüsse

§ 11 Mitgliederversammlung des Vereins

1. Die Vereins-Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen. Er muss sie - und zwar innerhalb einer Frist von 2 Wochen - auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 wahlberechtigten Mitgliedern einberufen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Die schriftliche Einladung kann auch durch die Tagespresse, einer Vereinszeitschrift, die Zusendung einer E-Mail, die Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und durch Aushang im Vereinsheim erfolgen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig zu allen Punkten der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung sowie solchen, die von Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragt und vom Vorstand spätestens vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben worden sind. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach schriftlicher Vorlage beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn dies eine 3/4 -Mehrheit der Anwesenden beschließt. Wird die Dringlichkeit bejaht, so erfolgt, nachdem für und wider den Antrag gesprochen ist, die Abstimmung über den Antrag selbst, und zwar grundsätzlich erst nach Erledigung der übrigen mitgeteilten Tagesordnungspunkte.
Dringlichkeitsanträge auf Beitrags- und Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.
Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei Verhinderung beider der Schatzmeister.
Über jede Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Wahlen erfolgen offen durch Abgabe von Handzeichen. Eine Abstimmung ist dann geheim vorzunehmen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Wahlberechtigten dies verlangt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) den Vorsitzenden der Abteilungen
- e) dem Jugendwart
- f) dem Technikwart
- g) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

2. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht derselben Abteilung angehören, es sei denn, einer oder beide sind Mitglieder mehrerer Abteilungen. Personenidentität zwischen den Vorstandsmitgliedern (a-c) ist grundsätzlich unzulässig. Bei Personenidentität hat das betreffende Vorstandsmitglied nur eine Stimme.

3. Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Technikwart und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind ehrenamtlich tätig. In geraden Jahren werden der Präsident, der Jugendwart (Bestätigung) und der Technikwart, in ungeraden Jahren der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit gewählt.

Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen bestätigt. Der Jugendwart darf zugleich Jugendwart einer der Abteilungen sein.

Die Vorsitzenden der Abteilungen werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie gehören dem Vorstand an.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Abs. 1. a. bis d. genannten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei eines der vertretenden Vorstandsmitglieder der Präsident oder der Vizepräsident sein müssen.

Ist kein Präsident gewählt worden, so üben unter Abweichung von der Regelung in Abs. 2 jährlich wechselnd der Leiter der Tennisabteilung und der Leiter der Hockeyabteilung das Amt des Präsidenten aus, bis wieder ein Präsident gewählt ist.

Über den Beginn der Präsidentschaft entscheidet zwischen den Abteilungsleitern das Los. Unbeschadet der Regelung des Abs. 3 ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung das Amt des Präsidenten neu auszuschreiben.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für den Fall, dass Vorstandsmitglieder ausfallen, ist der Vorstand berechtigt, die offenen Stellen bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen.

6. Die Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wird diese nicht erzielt, erfolgt Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

7. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie zur Beschlussfassung die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen. Dieser gilt entsprechend auch für das nachfolgende Geschäftsjahr bis zur Beschlussfassung über den nächstjährigen Voranschlag.

8. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einzelne oder mehrere Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und außer den in § 14 behandelten Ausschüssen weitere Ausschüsse berufen. Beauftragte und Ausschüsse aller Art sind nicht berechtigt, Verpflichtungen für den Verein einzugehen.

9. Auf seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein dürfen. Alle Abteilungen sollten nach Möglichkeit in dem Ältestenrat vertreten sein.
2. Der Ältestenrat berät neben der ihm satzungsgemäß obliegenden besonderen Aufgabe den Vorstand. Seine Mitglieder können ohne Stimmberechtigung an Vorstandssitzungen teilnehmen.
3. Der Ältestenrat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder gewählt, die mindestens 45 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens 10 Jahren angehören. Mindestens 1 Mitglied soll aus dem Kreise der Ehrenmitglieder gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, und zwar für die Dauer von 5 Jahren. Der Ältestenrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er ergänzt sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst. Auf dieser Mitgliederversammlung erfolgt die Neuwahl bis zum Ende der Amtsperiode des amtierenden Ältestenrates.
4. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Ausschüsse

1. Die Ausschüsse dienen der Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Ausschüsse geben sich eine eigene Geschäftsordnung.
2. Es ist je ein Ausschuss für Tennis, Hockey, ggf. für weitere Sportarten zu bilden.
3. Der jeweiligen Ausschüsse setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden der jeweiligen Abteilung, dessen Vertreter, dem Sportwart und dem Jugendleiter. Ihm können weitere Mitglieder mit besonderen Funktionen angehören. § 12 Abs. 3, 5- 9, § 15 und § 16 gelten entsprechend.
4. Die Abteilungsversammlungen der einzelnen Sportarten sind alljährlich mindestens einmal durchzuführen. Sie sollen in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden. § 11 Abs. 2 - 7 gelten entsprechend.
5. Die jeweiligen Abteilungsausschüsse haben die Angelegenheiten der betreffenden Sportart zu regeln und die dafür notwendigen Anordnungen zu treffen. Ist ein Mitglied der betroffenen Abteilung mit diesen nicht einverstanden, so kann es verlangen, dass ein Vorstandsbeschluss herbeigeführt wird. Der Antrag hierfür muss schriftlich und mit Gründen versehen innerhalb von 2 Wochen eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.
6. Die Abteilungsausschüsse sind ermächtigt, die mit der jeweiligen Sportart zusammenhängenden notwendigen Ausgaben zu tätigen. Jede Überschreitung des Budgets der Abteilungen ist vom Vorstand zu genehmigen dessen Entscheidung ist endgültig.
7. Der Finanzausschuss setzt sich aus dem Schatzmeister und den jeweiligen Vertretern der Abteilungen zusammen. Der Schatzmeister lädt regelmäßig zu Treffen ein, dabei werden die laufenden finanziellen Geschäfte besprochen. Die Abteilungen erstellen monatlich einen Finanzstatus, der dem Vorstand vorgelegt wird.

§ 15 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wird gebildet aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilungen. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und dessen Vertreter aus der Reihe der Mitglieder (§ 4 Ziffer 1b+d) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus den Mitgliedern unter § 4 Ziffer 1c. Mit der Wahl wird der Jugendwart gleichzeitig als Vorstandsmitglied vorgeschlagen. Die Wahl des Jugendwartes hat mindestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Einberufung der Jugendversammlung obliegt dem jeweiligen Jugendwart und hat schriftlich zu erfolgen. Die Veröffentlichung in

der Vereinszeitung oder auf der Internet-Homepage des Vereins sowie der Aushang im Vereinsheim gilt als schriftliche Einladung. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Jahresabrechnung und der Kassen- und Buchführung sowie die Anfertigung eines Prüfungsberichtes für die Mitgliederversammlung. Innerhalb des Berichtes sind die Kassenprüfer berechtigt, wertende Stellungnahmen abzugeben.

§ 17 Haftungsausschluss

Im Schadensfall haftet der Verein seinen Mitgliedern, Gästen und Besuchern gegenüber nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 18 Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, ist nur bei Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Es ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Ist die Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 nicht beschlussfähig, ist innerhalb von spätestens 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Landeshauptstadt Kiel, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die vom Verein zu diesem Zeitpunkt betriebenen Sportarten zu verwenden hat.

§ 20 Ehrenordnung

Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben. Die Ehrenordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.